

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 294/07 B

L 6 U 1750/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 1772/01 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Eine solche ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 3 Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung und Gegenüberstellung dieser zwei entscheidungserheblichen rechtlichen Aussagen - einerseits aus der angefochtenen Entscheidung des LSG und andererseits aus einer Entscheidung der genannten Gerichte. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG - hier dem Urteil vom 2. Mai 2001 - B 2 U 24/00 R - ab, weil es keine Gesamtbewertung der bei der Klägerin bestehenden Unfallfolgen vorgenommen habe, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 4 Soweit die Klägerin abschließend rügt, die Entscheidung des LSG beruhe auf einem Verfahrensmangel, weil es gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung nach § 103 SGG verstoßen habe, hat sie diesen Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Einen solchen Beweisantrag ihrerseits, dem das LSG nicht gefolgt ist, hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung jedoch nicht bezeichnet. Sie hat vielmehr nur mitgeteilt, in welcher Hinsicht sie - die Klägerin - weiteren Aufklärungsbedarf sieht und dass das LSG von einer zunächst beabsichtigten Beiziehung von Akten eines zivilgerichtlichen Verfahrens Abstand genommen habe.



- 6 In diesen sowie ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)